

Verordnung zum Massnahmenplan Luftreinhaltung (Änderung vom 19. April 2023)

Der Regierungsrat beschliesst:

- I. Die Verordnung zum Massnahmenplan Luftreinhaltung vom 9. Dezember 2009 wird geändert.
- II. Die Verordnungsänderung tritt am 1. Juli 2023 in Kraft. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.
- III. Gegen die Verordnungsänderung und Dispositiv II Satz 1 kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
- IV. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Verordnungsänderung und der Begründung im Amtsblatt.

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Die Staatsschreiberin:
Ernst Stocker Kathrin Arioli

Verordnung zum Massnahmenplan Luftreinhaltung (Änderung vom 19. April 2023)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung zum Massnahmenplan Luftreinhaltung vom 9. Dezember 2009 wird wie folgt geändert:

Titel:

Verordnung zum Massnahmenplan Luftreinhaltung (VML)

- | | |
|-----------------------------|--|
| b. Holzfeuerungen bis 70 kW | § 8 a. Abs. 1–4 unverändert.
⁵ Heizkessel für Holzpellets mit einer Feuerungswärmeleistung bis 70 kW, die keinen Wärmespeicher aufweisen, dürfen täglich höchstens dreimal angefeuert werden. Entspricht die Anlage dem Stand der Technik, ist sie einwandfrei gewartet und werden als Brennstoff Normpellets verwendet, dürfen Heizkessel täglich höchstens fünfmal angefeuert werden. |
|-----------------------------|--|

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 13. Januar 2016

- | | |
|-----------------------------|----------------------|
| b. Holzfeuerungen bis 70 kW | § 2 wird aufgehoben. |
|-----------------------------|----------------------|

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 19. April 2023

Bestehende Holzzentralheizungen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 70 kW, welche die Anforderungen von § 8 a Abs. 3 oder 5 oder die Anforderungen gemäss Anhang 3 Ziff. 523 LRV nicht erfüllen, sind bis spätestens 31. Mai 2028 zu sanieren.

Begründung

A. Ausgangslage

Mit Beschluss Nr. 21/2016 änderte der Regierungsrat den Massnahmenplan Luftreinhaltung (Teilrevision 2016) und passte gleichzeitig die Verordnung zum Massnahmenplan Luftreinhaltung vom 9. Dezember 2009 (LS 713.11) an. Im Bereich der Holzfeuerungen wurden unter anderem Vorgaben eingeführt, welche die Anzahl und Dauer der Betriebszustände mit starken Feinstaubemissionen verringern. Dies betraf insbesondere die Anzahl Anfeuerungsvorgänge.

Am 1. Juni 2018 trat die Änderung der Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985 (LRV, SR 814.318.142.1) im Bereich der Holzfeuerungen in Kraft. Zur Verringerung der Anzahl Anfeuerungsvorgänge wählte der Bund einen anderen Weg als der Kanton Zürich, indem er nicht die Anzahl der Anfeuerungsvorgänge beschränkte, sondern eine Wärmespeicherpflicht einföhrte (Anhang 3 Ziff. 523 LRV). Dabei nahm er Heizkessel für Holzpellets bis 70 kW Feuerungswärmeleistung von der Wärmespeicherpflicht aus (Anhang 3 Ziff. 523 Abs. 2 LRV), in der Annahme, dass hier eine starke Entwicklung stattfinden werde und automatische Anlagen auch bei Teillast emissionsarm betrieben werden können.

Der Kantonsrat überwies dem Regierungsrat am 4. März 2019 das Postulat KR-Nr. 12/2019 betreffend Keine Speicherpflicht für Pelletheizungen bis 70 kW zur Berichterstattung und Antragstellung. Der Regierungsrat wurde eingeladen, Änderungen der Verordnung zum Massnahmenplan Luftreinhaltung zu prüfen, damit diese mit der auf 1. Juni 2018 in Kraft getretenen Änderung der LRV übereinstimmen. Insbesondere seien die widersprüchlichen Aussagen betreffend Speicherpflicht für Holzfeuerungen auszuräumen. Im Bericht und Antrag (Vorlage 5679) stellte der Regierungsrat dem Kantonsrat eine Änderung der Verordnung zum Massnahmenplan Luftreinhaltung vom 9. Dezember 2009 im Sinne einer Präzisierung der Vorschriften in Aussicht. Der Kantonsrat schrieb das Postulat am 30. August 2021 als erledigt ab.

B. Ziele und Umsetzung

Grundsätzlich besteht für die Begrenzung der Anfeuerungsvorgänge zwischen der Regelung der Verordnung zum Massnahmenplan Luftreinhaltung und dem Ansatz der LRV kein Widerspruch. Bei den Rahmenbedingungen für Pelletfeuerungen besteht aber insofern eine Un-

sicherheit, als dass sowohl eine Vollzugsempfehlung des Cercl'Air (Empfehlung Nr. 31n «Holzheizkessel und Restholzfeuerungen bis 70 kW FWL») als auch ein Merkblatt der Branche (Merkblatt 11/1 von 2016 des Verbandes für Holzfeuerungen und Filteranlagen) eine Anzahl erlaubter Anfeuerungsvorgänge von 1000 pro Jahr empfehlen. Im Gegensatz dazu gilt gemäss § 8 Abs. 1 der Verordnung zum Massnahmenplan Luftreinhaltung, dass alle Holzfeuerungen in der Regel nur einmal täglich angefeuert werden dürfen.

Eine geringfügige Anpassung der Verordnung zum Massnahmenplan Luftreinhaltung kann diese Unsicherheit beheben. Es wird festgehalten, dass Pelletfeuerungen bis 70 kW, die weniger als 1000 Anfeuerungsvorgänge pro Jahr aufweisen, ohne Speicher eingesetzt werden können. Dies schafft Klarheit bei Anbieterinnen und Anbietern sowie Betreiberinnen und Betreibern solcher Anlagen. Diese Anpassung wird keine nennenswerte Auswirkung auf die Emissionsziele der Verordnung zum Massnahmenplan Luftreinhaltung haben.

C. Ergebnisse der Vernehmlassung

Vom 31. März bis 31. Mai 2021 führte die Baudirektion eine Vernehmlassung bei den betroffenen Interessengruppen durch. Die Beschränkung auf 1000 Anfeuerungsvorgänge pro Jahr bei Heizkesseln für Holzpellets bis 70 kW Feuerungswärmeleistung wurde dabei nicht beanstandet. Um die Unterscheidung zwischen Winter- und Ganzjahresbetrieb zu vermeiden, soll die Anzahl der erlaubten täglichen Anfeuerungsvorgänge vorgegeben werden; so soll in der Regel dreimal, höchstens aber fünfmal angefeuert werden dürfen. Weitere, präzisierende Vollzugsanweisungen für die Feuerungskontrolleure der Gemeinden sollen im Rahmen der regelmässigen Anpassungen des kantonalen Leitfadens Feuerungskontrolle festgelegt und kommuniziert werden.

Bei der Beschränkung auf 500 Anfeuerungsvorgänge pro Jahr bei Heizkesseln über 70 kW Feuerungswärmeleistung blieben aus der Vernehmlassung Fragen offen. Auch das darauf von mehreren Kantonen gestartete Messprojekt, das zurzeit abgeschlossen wird, brachte keine abschliessenden Antworten auf diese Fragen.

Das Anliegen des Postulats KR-Nr. 12/2019 zielte ausschliesslich auf eine Änderung der Verordnung zum Massnahmenplan Luftreinhaltung bei Pelletfeuerungen bis 70 kW Feuerungswärmeleistung. Mit der vorliegenden Verordnungsänderung wird diesem Anliegen entsprochen.

D. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Titel der Verordnung

Um das Zitieren der Verordnung zum Massnahmenplan Luftreinhaltung zu vereinfachen, wird der Titel der Verordnung mit der Abkürzung VML ergänzt.

§ 8a Abs. 5

Als Konkretisierung der Anforderungen an Pelletfeuerungen ohne Wärmespeicher wird § 8a um einen Absatz ergänzt. Der neue Abs. 5 regelt, dass Heizkessel für Holzpellets mit einer Feuerungswärmeleistung bis 70 kW täglich höchstens dreimal angefeuert werden dürfen. Als Erleichterung dürfen bei diesen Anlagen täglich höchstens fünf Anfeuerungsvorgänge vorgenommen werden, wenn kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllt sind: Erstens muss die Anlage dem Stand der Technik entsprechen, zweitens hat sie einwandfrei, d.h. regelmässig und umfassend gewartet zu sein und drittens sind als Brennstoff Holzpellets zu verwenden, die den Anforderungen der Norm SN EN ISO 17225-2 (Feste Biobrennstoffe – Brennstoffspezifikationen und -klassen – Teil 2: Einteilung von Holzpellets) an die Eigenschaftsklassen A1 oder A2 entsprechen oder von gleichwertiger Qualität sind.

§ 2 der Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 13. Januar 2016

Die Sanierungsfrist gemäss § 2 der Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 13. Januar 2016 dieser Verordnung widerspricht den Fristen in den Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 11. April 2018 der LRV. Die kantonale Bestimmung ist also nachträglich bundesrechtswidrig geworden. Indem eine neue Übergangsbestimmung mit einer verkürzten, fixen Sanierungsfrist geschaffen wird (vgl. nachfolgenden Abschnitt), wird das kantonale Verordnungsrecht an das Bundesrecht angepasst.

Damit es nicht zu einem Widerspruch innerhalb des Übergangsrechts der vorliegenden Verordnung kommt, ist § 2 der Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 13. Januar 2016 aufzuheben.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 19. April 2023

Zum einen soll mit der neuen Übergangsbestimmung eine fixe Sanierungsfrist bis 31. Mai 2028 für die neue Vorschrift von § 8a Abs. 5 betreffend die höchste zulässige Anzahl Anfeuerungsvorgänge bei bestehenden Holzzentralheizungen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 70 kW festgelegt werden.

Zum anderen soll der Widerspruch zum Bundesrecht aufgelöst werden. Deshalb soll die verkürzte, fixe Sanierungsfrist bis 31. Mai 2028 neben § 8a Abs. 5 sowohl bei Nichteinhaltung der Emissionsgrenzwerte

(§ 8a Abs. 3) als auch für die Pflicht zur Ausrüstung mit einem Speicher (Anhang 3 Ziff. 523 LRV) gelten. Dadurch wird das nachträglich widerrechtlich gewordene kantonale Recht wieder bundesrechtskonform.

E. Auswirkungen

Da es sich bei den Änderungen der Verordnung zum Massnahmenplan Luftreinhaltung einerseits um eine klärende Präzisierung und anderseits um Anpassungen daraus folgend bzw. Anpassungen an das geänderte Bundesrecht handelt, sind die Auswirkungen auf Private, die Gemeinden und den Kanton unerheblich bzw. werden bereits von Bundesrechts wegen verursacht.

F. Regulierungsfolgeabschätzung

Die Verordnungsänderung hat weder zusätzliche Kosten noch eine administrative Mehrbelastung von Unternehmen im Sinne von § 1 in Verbindung mit § 3 des Gesetzes zur administrativen Entlastung der Unternehmen vom 5. Januar 2009 (LS 930.1) und § 5 der Verordnung zur administrativen Entlastung der Unternehmen vom 18. August 2010 (LS 930.11) zur Folge.